

## Teil I Streuobstwiesen- und Feldwegrainförderung



### § 1 Allgemeines

Streuobstwiesen gehören in unseren Breiten zum typischen Landschaftsgepräge und sind von großem ästhetischem, aber auch ökologischem Wert. Sie gliedern die Landschaft und bereichern das Ortsbild, sie dienen als Wind- und Erosionsschutz, Bienenweide und als Lebensraum für mehrere vom Aussterben bedrohte Tierarten. Sie haben auch Bedeutung bei der angestrebten Vernetzung von Biotopen der Landschaft. Immer mehr werden jedoch die zu unserem Landschaftsbild gehörenden Streuobstwiesen zurückgedrängt. Sie müssen häufig wirtschaftlichen Denkweisen weichen.

Die Gemeinde Urbach bemüht sich deshalb sehr, den Erhalt von Streuobstwiesen auf der Gemarkung zu sichern und fördert die Neupflanzung von Obsthochstämmen, die Haltung von Bienenvölkern und die Einhaltung von Streifen entlang öffentlicher Feldwege, die nicht gedüngt und in denen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Sie dürfen nur zweimal jährlich gemäht werden und das Schnittgut ist zu entfernen. So soll einerseits die Artenvielfalt in der Ackerbegleitflora erhalten und gefördert werden und andererseits sollen die befestigten Feldwege vor Beschädigungen des Unterbaus durch zu nahe Heranpflügen geschützt werden.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Es handelt sich hierbei um verlorene Zuschüsse, die eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### § 2 Förderungs Voraussetzungen

- Bei den gepflanzten und zur Förderung beantragten Bäumen muss es sich um bei uns heimische Hochstämme der Kern- und Steinobstsorten handeln. Von einem Hochstamm ist auszugehen, wenn das Stammmaß bis zur Unterkante der Krone mindestens 1,60 m beträgt. Pflanzungen im Rahmen des Erwerbsobstbaues werden nicht gefördert. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, zur Grundstücksnutzung Berechtigte und Pächter mit Zustimmung des Eigentümers oder der Berechtigung.

- Die nicht erwerbsmäßige Haltung von Bienen auf Urbacher Gemeindegebiet wird mit einer Bestäubungsprämie von 5 €/Volk jährlich unterstützt. Die Forderung wird auf maximal 100 € pro linder und Jahr begrenzt. Stichtag für die Zahl der Völker ist der 01. Mai.

- Die Bereitstellung und Pflege eines mindestens 1,50 m breiten Grünlandstreifens entlang von öffentlichen Feldwegen wird mit 0,20 € je lfd. Meter jährlich bezuschusst, wenn auf die Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verzichtet, maximal 2 x pro Jahr frühestens nach der Blüte der Obergräser gemäht wird und wenn das Schnittgut entfernt wird. Der Feldwegrain muss für mindestens 5 Jahre bereitgestellt werden.

### § 3 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

- die Pflanzung von Obsthochstämmen auf Streuobstwiesen im Außenbereich
- die Haltung von Bienenvölkern auf Urbacher Gemeindegebiet
- Bereitstellung eines Feldwegrains entlang öffentlicher Feldwege.

### § 4 Höhe des Zuschusses

- Der Zuschuss für jeden neu gepflanzten Baum beträgt pauschal 8,00 €
- Die Bestäubungsprämie beträgt je Bienenvolk 5 € jährlich, max. 100 € je linder
- Für die Bereitstellung eines Feldwegrains wird ein Betrag von 0,20 € je laufenden Meter ausbezahlt.

### § 5 Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung von Zuschüssen ist schriftlich beim Ortsbauamt der Gemeinde Urbach unter Angabe des Grundstücks bzw. der Grundstücke, auf dem/ auf denen

- die Bienen gehalten werden
- der Feldwegrain bereitgestellt wird
- zu stellen. Die erforderlichen Nachweise über den Erwerb eines geeigneten Hochstammobstbaums mit Angabe der Sorte bzw. eine Erklärung über die Bienenhaltung oder die Bereitstellung eines Feldwegrains ist vorzulegen.

### § 6 Auszahlung

Nach Prüfung wird dem Antragsteller baldmöglichst der Zuschussbetrag auf sein Konto überwiesen.

### § 7 Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

## Antragsformular für die Bienenhaltung/Bestäubungsprämie

### 1. Antragsteller:

(Name) \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
(Straße) \_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort) \_\_\_\_\_  
(Telefon) \_\_\_\_\_

### 2. Auf welchem Grundstück bzw. welchen Grundstücken werden Bienen gehalten?

Flurstück-Nr.: \_\_\_\_\_  
Lage, Gewinn: \_\_\_\_\_  
Zahl der Bienenvölker: \_\_\_\_\_ (Stichtag 01.05.\_\_\_\_)

### 3. Bitte überweisen Sie den Förderbetrag der Gemeinde auf folgendes Konto:

Bank : \_\_\_\_\_  
Bankleitzahl: \_\_\_\_\_  
Konto-Nr. \_\_\_\_\_

### 4. Persönliche Erklärung des Antragstellers:

Mir ist bekannt, dass bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien, oder im Falle falscher Angaben der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird. Mir ist insbesondere bekannt, dass die Feldwegrainförderung jährlich neu beantragt werden muss und dass Zuwendungen anderer Stellen für den gleichen Zweck die Förderung nach diesen Richtlinien nicht ausschließen. Die Gesamtförderung darf jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung der Fördermittelzusage zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Ort \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_